

Geschäftsbedingungen

für die Bereiche Superfinishes, Lohnarbeiten
und Versuchsaufträge
der Firma Nagel Maschinen- und Werkzeugfabrik GmbH,
Nürtingen, Stand 21.02.2013



§ 1 Allgemeines

Die folgenden Bedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende, von unseren Bedingungen abweichende, Allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden erkennen wir ohne ausdrückliche, schriftliche Zustimmung nicht an.

§ 2 Angebot

Unsere Angebote verstehen sich grundsätzlich freibleibend rein netto ab Werk ohne Verpackung und Transport in Euro zuzüglich der zum Fakturierungszeitpunkt gültigen gesetzlichen Umsatzsteuer. Die Vergütung ist gesondert zu vereinbaren. Ist im Einzelfall die Angabe einer bestimmten Vergütung nicht erfolgt oder nicht möglich, so erfolgt die Berechnung nach Aufwand.

§ 3 Auftragsannahme

Eine Auftragsannahme erfolgt erst durch unsere schriftliche Bestätigung. Zusatzvereinbarungen sind umgehend schriftlich im Einzelnen zu bestätigen.

§ 4 Anlieferung, Abholung und Gefahrenübergang

Die zu bearbeitenden Teile und notwendigen technischen Unterlagen müssen vom Besteller zum vereinbarten Zeitpunkt rechtzeitig angeliefert werden. Der Besteller trägt die Verantwortung, dass sie normale Konstruktion, Beschaffenheit sowie normale oder angegebene Werkstoffe aufweisen. Die Teile dürfen keine Fehler, z.B. Lunken besitzen, insbesondere auch nicht solche, die die Bearbeitung verteuern, z.B. harte Stellen o.ä. eventuell dadurch entstehende Mehrkosten für die Bearbeitung und für unbrauchbar gewordene Werkzeuge sind vom Besteller zu tragen. Falls sich die Teile während der Bearbeitung aus vom Bearbeiter nicht zu vertretenden Gründen als unbrauchbar erweisen, kann er den der geleisteten Arbeit entsprechenden Teil der Vergütung und die in der Vergütung nicht inbegriffenen Auslagen verlangen.

Der Bearbeiter ist ohne ausdrücklichen Hinweis nicht zu einer besonderen Untersuchung der (technischen) Unterlagen und der zu bearbeitenden Teile verpflichtet.

Soweit nicht anderweitig schriftlich vereinbart sind die Werkstücke vom Besteller auf seine Kosten und Gefahr anzuliefern und nach Fertigstellung abzuholen. Mit Übergabe an das entsprechende Transportunternehmen, den eigenen Fuhrpark, Beginn der Lagerung jedoch spätestens mit Verlassen des Werkes geht die Gefahr auf den Besteller über.

Während der Bearbeitungszeit im Werk des Bearbeiters besteht kein Versicherungsschutz. Der Besteller hat für die Aufrechterhaltung eines bestehenden Versicherungsschutzes zu sorgen

§ 5 Bearbeitungsfrist

Alle angegebenen Lieferfristen sind, soweit nicht anders vereinbart, annähernd und für uns unverbindlich.

Bei späterer Anlieferung der zu bearbeitenden Teile oder sonstiger für die Bearbeitung wesentlicher (technischer) Unterlagen ist ein neuer Fertigstellungstermin zu vereinbaren.

Die Bearbeitungsfrist beginnt mit dem Tage der Auftragsbestätigung jedoch erst nach vollständiger Klärung sämtlicher technischer Details. Verzögerungen durch unrichtige, fehlende oder unvollständige Angaben seitens des Bestellers können die vereinbarten Lieferfristen um einen entsprechenden Zeitraum verlängern.

Die Lieferzeit gilt mit Fertigstellung der Ware im Werk als erfüllt. Teillieferungen können nicht zurückgewiesen werden. Verzögerungen durch höhere Gewalt berechtigen den Bearbeiter die Lieferung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit zu verschieben oder bei Dauer von mehr als 4 Wochen vom Vertrag zurückzutreten. Der Bearbeiter hat in diesem Fall Anspruch auf Vergütung der bis zum Eintritt des Hindernisses geleisteten Arbeiten nebst der in diesen nicht inbegriffenen Auslagen. Der höheren Gewalt stehen alle Gründe gleich, die den Bearbeiter die Lieferung erschweren oder unmöglich machen.

Erwächst dem Besteller infolge des Verzuges des Bearbeiters ein Schaden, ist dieser im Ganzen begrenzt auf höchstens 50% der Vergütung derjenigen zu bearbeitenden Teile, die infolge der Verspätung nicht rechtzeitig oder nicht vertragsgemäß benutzt werden können.

Setzt der Besteller dem Bearbeiter, unter Berücksichtigung der gesetzlichen Ausnahmefälle, nach Fälligkeit eine angemessene Frist zur Leistung und wird die Frist nicht eingehalten, ist der Besteller im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften zum Rücktritt berechtigt. Weitere Ansprüche wegen Verzuges bestehen nicht.

Die Erfüllung der Bearbeitungsfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Bestellers voraus.

§ 6 Mängelansprüche

Für Mängel der Bearbeitung leistet der Bearbeiter unter Ausschluss weiterer Ansprüche Gewähr wie folgt:

Der Besteller kann die unentgeltliche Beseitigung des Mangels verlangen. Der Bearbeiter kann diese jedoch verweigern, wenn sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert. Verweigert dieser die Beseitigung des Mangels, weil sie einen unverhältnismäßigen Aufwand erfordert, so ist er verpflichtet, diesem entweder einen Betrag gutzuschreiben, der dem Preis für die Bearbeitung der mangelhaften Teile entspricht oder die Bearbeitung erneut unentgeltlich an Teilen durchzuführen, die der Besteller nochmals unentgeltlich zur Verfügung stellt.

Der Besteller hat dem Bearbeiter zur Vornahme aller notwendigen Nacherfüllungsarbeiten die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Bearbeiter von der Mängelhaftung befreit.

§ 6 Haftung

Wird ein vom Besteller geliefertes Teil durch Verschulden des Bearbeiters beschädigt oder zerstört, ist er, sofern eine Nacherfüllung nicht möglich oder nichts anderes vereinbart ist, nach Wahl des Bestellers verpflichtet, ihm entweder einen Betrag gutzuschreiben, der dem Preis für die Bearbeitung der betroffenen Werkstücke entspricht oder die Bearbeitung erneut unentgeltlich vorzunehmen, wobei ihm die Teile vom Besteller nochmals unentgeltlich zur Verfügung gestellt werden.

Für Schäden, die nicht an den bearbeiteten Teilen entstanden sind, haftet der Bearbeiter aus welchen Rechtsgründen auch immer, nur

1. bei Vorsatz
2. grober Fahrlässigkeit leitender Angestellter
3. schuldhafter Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit
4. bei Mängeln, die er arglistig verschweigt oder deren Abwesenheit er garantiert hat
5. soweit nach Produkthaftungsgesetz für Personen- oder Sachschäden an privat genutzten Gegenständen gehaftet wird.

Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet der Bearbeiter auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden.

Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

Verjährung

Alle Ansprüche des Bestellers, aus welchen Rechtsgründen auch immer, verjähren innerhalb von 12 Monaten. Für Schadensersatzansprüche gelten die gesetzlichen Fristen. Die Verjährungsfrist wird um die Dauer der Nacherfüllungsarbeiten verlängert.

§ 7 Zahlung

Die Zahlung der Vergütung wird, soweit nicht anders schriftlich vereinbart, mit Rechnungsstellung fällig und ist ohne jeden Abzug innerhalb von 10 Tagen nach Rechnungserhalt zu leisten.

Die Zurückhaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Bearbeiter bestrittener Gegenansprüche des Bestellers sind nicht statthaft.

§ 8 Eigentumsvorbehalt und Pfandrecht

Die Bearbeitung der Teile wird durch den Bearbeiter stets für den Besteller vorgenommen. Sie bleiben zu jedem Zeitpunkt Eigentum des Bestellers.

Mangels abweichender Vereinbarungen bleiben auch bei der Bearbeitung anfallende Abfälle Eigentum des Bestellers. Er hat eine umweltgerechte Entsorgung sicherzustellen.

Mit der Übergabe der zu bearbeitenden Teile erhält der Bearbeiter vom Besteller wegen aller seiner gegenwärtigen oder früheren Forderungen aus der Geschäftsverbindung ein vertragliches Pfandrecht. Das gesetzliche Pfand- und Zurückbehaltungsrecht des Bearbeiters bleibt unberührt.

§ 9 Salvatorische Klausel

Werden einzelne der vorstehenden Bedingungen vertraglich abgeändert oder sind einzelne Bedingungen unwirksam, so wird hierdurch die Gültigkeit der Übrigen nicht berührt.

§ 10 Urheberrechte

Fertigt der Bearbeiter aufgrund allgemeiner Bearbeitungsvermerke des Bestellers detaillierte Bearbeitungsunterlagen, stehen sie im ausschließlichen Eigentum des Bearbeiters. Der Besteller hat keinen Anspruch auf Herausgabe dieser Unterlagen.

§ 11 Erfüllungsort, Gerichtsstand und anzuwendendes Recht

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist für alle Verpflichtungen und Streitigkeiten, soweit nicht ausdrücklich anders vereinbart, 72622 Nürtingen, Deutschland. Der Bearbeiter ist auch berechtigt, am Hauptsitz des Bestellers zu klagen.

Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen zu Verträgen über den internationalen Warenkauf vom 11.04.1980 (UN-Kaufrecht) wird ausgeschlossen.

Honen und Superfinishes: Maschinen • Werkzeuge • Schneidmittel • Prozessentwicklung • Lohnbearbeitung
Honing and Superfinishing: Machines • Tooling • Abrasives • Process Development • Subcontract Machining



Nagel Maschinen- und Werkzeugfabrik GmbH
Oberboihinger Straße 60 • D-72622 Nürtingen
Postfach 1709 • D-72607 Nürtingen
Geschäftsführer: Dipl.-Ing. Bernd Nagel
Registergericht: Stuttgart HRB 220 117
USt-Id-Nr.: DE 811 169 985

Telefon: +49 (0) 7022 / 605-0
Telefax: +49 (0) 7022 / 605-250
E-Mail: info@nagel.com
Internet: www.nagel.com

Deutsche Bank AG Esslingen (BLZ 611 700 76) KTO 1520 402
BIC (SWIFT): DEUTDESS611 • **IBAN:** DE23 6117 0076 0152 0402 00
Kreissparkasse Esslingen-Nürtingen (BLZ 611 500 20) KTO 48 217 927
BIC (SWIFT): ESSLDE66 • **IBAN:** DE72 6115 0020 0048 2179 27
Postbank Stuttgart (BLZ 600 100 70) KTO 00 43 081 702
BIC (SWIFT): PBNKDEFF • **IBAN:** DE44 6001 0070 0043 0817 02